



**Reglement über die Entschädigung von
Gemeinderatsmitgliedern beim Ausschei-
den aus dem Amt
(EntschR GR)**

vom 15. September 2008

Ausgabe Januar 2009

Reglement über die Entschädigung von Gemeinderatsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Amt

(EntschR GR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 39 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Sicherung eines angemessenen Einkommens von hauptamtlichen Gemeinderatsmitgliedern beim Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. **Amts-dauer:** Die Zeitdauer vom förmlichen Eintritt in das Amt bis zum förmlichen Ausscheiden aus dem Amt, bei der Wahl in eine Vakanz vom Zeitpunkt der Wahl (Wahltag) bis zum förmlichen Ausscheiden aus dem Amt.
- b. **Hauptamtliche Gemeinderatsmitglieder:** Mitglieder des Gemeinderates, die ihre amtliche Funktion mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent einer vollen Stelle wahrnehmen und in diesem öffentlichen Arbeitsverhältnis zur Stadt Burgdorf stehen.
- c. **Nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder:** Mitglieder des Gemeinderates, die ihre amtliche Funktion mit einem Pensum von weniger als 50 Prozent einer vollen Stelle wahrnehmen.
- d. **Nichtwiederwahl:** Die Nichtwahl in einer Gesamterneuerungswahl für eine neue Amtsperiode trotz Wählbarkeit, reglementkonformer Teilnahme an der Wahl und Führung eines minimalen Wahlkampfes.
- e. **Rücktritt:** Das Ausscheiden aus dem Amt auf einen bestimmten Zeitpunkt hin durch schriftliche Erklärung, das Amt nicht weiter ausüben zu wollen, oder durch Wegfall der Wählbarkeit.

Art. 3

Anrechenbare Amtsdauer

¹Die Amtsdauer wird nach Monaten berechnet; angebrochene Monate zählen ganz.

²Die Dauer, während der ein Hauptamt ausgeübt wurde, wird voll angerechnet.

II. Nichtwiederwahl

Art. 4

Leistungsanspruch

¹Ein hauptamtliches Gemeinderatsmitglied, das durch Nichtwiederwahl aus dem Hauptamt ausscheidet hat Anspruch auf folgende Leistungen:

- a. Lohnfortzahlung (Art. 5);
- b. Übergangszahlung (Art. 6).

²Den gleichen Leistungsanspruch hat ein hauptamtliches Gemeinderatsmitglied, das durch den Beschluss des zuständigen Organs der Stadt oder des Kantons gegen seinen Willen und ohne eigenes Verschulden aus dem Hauptamt ausscheidet.

Art. 5

Lohnfortzahlung

¹Hauptamtliche Gemeinderatsmitglieder bleiben beim Ausscheiden aus dem Amt durch Nichtwiederwahl während sechs Monaten über die Amtszeit hinaus bei der Stadt angestellt. Sie sind in dieser Zeit freigestellt; es besteht kein Anspruch auf Beschäftigung.

²Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, befristet und erlischt nach Ablauf von sechs Monaten oder früherem Erreichen des Pensionsalters ohne weiteres.

³Der Anstellungsgrad aus dieser Anstellung und aus weiteren Anstellungen bei der Stadt oder bei Dritten darf insgesamt nicht mehr als 100 Prozent einer Vollstelle betragen. Ist der Anstellungsgrad höher, so wird bei der Anstellung nach Absatz 1 der Anstellungsgrad von Amtes wegen entsprechend gekürzt.

⁴Das Bruttogehalt, die Sozial- und die Versicherungsleistungen entsprechen jenen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.

⁵Beim Ausscheiden aus dem Hauptamt bestehende Ferien- und Überzeitguthaben gelten mit der Anstellung nach Absatz 1 und der gleichzeitigen Freistellung als abgegolten.

Art. 6

Übergangszahlung

¹Die Übergangszahlung wird nach Ablauf der Lohnfortzahlung während einer Dauer von maximal 24 Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters.

²Die Übergangszahlung beträgt 60 Prozent des letzten AHV-pflichtigen Jahresgehalts

³Wenn das aktuelle steuerbare Einkommen aus der selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit und aus Ersatzeinkommen das entsprechende letzte steuerbare Einkommen der Amtszeit überschreitet, so wird die Übergangszahlung von Amtes wegen rückwirkend in der Höhe der Überschreitung gekürzt.

III. Rücktritt

Art. 7

Leistungsanspruch

¹Ein hauptamtliches Gemeinderatsmitglied, das durch Rücktritt aus dem Hauptamt ausscheidet hat Anspruch auf eine Übergangszahlung im Sinne von Artikel 6.

²Die Übergangszahlung wird während einer Dauer von maximal 12 Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters.

³Den gleichen Leistungsanspruch hat ein hauptamtliches Gemeinderatsmitglied, das durch einen Ressortwechsel aus dem Hauptamt ausscheidet, wenn der Ressortwechsel mit Zustimmung des Gemeinderatsmitglieds erfolgt.

IV. Vollzug

Art. 8

Finanzierung

Lohnfortzahlungen und Übergangszahlungen werden aus der Laufenden Rechnung finanziert.

Art. 9

Meldepflicht

Bezügerinnen und Bezüger von Übergangszahlungen sind verpflichtet, der Präsidialdirektion jährlich eine Kopie der definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Übergangsbestimmungen

Für die Berechnung der Amtsdauer nach Artikel 3 wird auch die Funktionsausübung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements berücksichtigt.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. März 1995 über die Entschädigung hauptamtlicher Gemeinderäte nach Rücktritt oder Nichtwiederwahl.

Burgdorf, 15. September 2008

NAMENS DES STADTRATES
Wilhelm Rauch, Präsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 18. September 2008 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.